

## **Satzung der Fachschaft Primarstufe vom 13.05.2022**

### **§1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Studierende des Lehramts Primarstufe ohne Schwerpunkt Inklusionspädagogik.

### **§2 Fachschaft**

- (1) Alle Studierenden des Lehramts Primarstufe ohne Schwerpunkt Inklusionspädagogik sind Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die Mitglieder müssen ordentlich immatrikulierte Studierende der Universität Potsdam sein.

### **§3 Organe**

- (1) Die Organe der Fachschaft sind:
  - die Vollversammlung,
  - der Fachschaftsrat (Fara Primar).

### **§4 Vollversammlung der Fachschaft**

- (1) Die Vollversammlung der Fachschaft als Versammlung ihrer Mitglieder ist oberstes beschließendes Organ.
- (2) Die Vollversammlung sollte einmal im Jahr einberufen werden.
- (3) Die Vollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:
  - aus aktuellem Anlass vom Fachschaftsrat oder
  - auf schriftlichen Antrag von zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder.
- (4) Eine Vollversammlung der Fachschaft wird mindestens vier Werktage vorher über den Fachschaftsverteiler angekündigt. Die Ankündigung enthält Zeit, Ort, Anliegen der Vollversammlung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft gefasst.

### **§5 Der Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

- (3) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind in der Regel öffentlich. In der Vorlesungszeit findet mindestens ein Treffen pro Monat statt.
- (4) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (5) Der Fara Primar ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Fara Primar wird in geheimer, gleicher und freier Wahl und in der Regel einmal im Jahr gewählt. Weiteres regelt die Wahlordnung der Fachschaft Primarstufe.
- (7) Erfolgte nach Abschluss der Jahresfrist die Wahl des neuen Fara Primar nicht, so bleibt der alte Fara kommissarisch bis zur Wahl des neuen Faras im Amt.
- (8) Der Fachschaftsrat wählt zu Beginn jeder Wahlperiode aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n FinanzreferentIn/en und eine/n Vernetzungsbeauftragte/n.
- (9) Einzelne Mitglieder der Fachschaft können mit anderen Aufgaben betraut werden. Die Gesamtverantwortung liegt jedoch beim Fachschaftsrat.
- (10) Der Fachschaftsrat kann eine Geschäftsordnung und andere Ordnungen beschließen. Solche Ordnungen dürfen dieser Ordnung und der Satzung der Studierendenschaft nicht zuwiderlaufen.
- (11) Als gewähltes Fachschaftsratsmitglied verpflichtet man sich zur aktiven Teilnahme. Dieses beinhaltet die Anwesenheit bei 50% aller FSR-Treffen, das Mitwirken bei Fara-Veranstaltungen, die Erfüllung der zugetragenen Aufgaben sowie das eigenständige Informieren über die Inhalte eines versäumten FSR-Treffens. In besonderen Härtefällen, die dem Vorsitz mitgeteilt werden müssen, kann von dieser Regelung abgesehen werden.
- (12) Ein Mitglied scheidet aus dem Fachschaftsrat aus:
  - am Ende einer Amtszeit,
  - durch Exmatrikulation oder
  - durch eigenen Verzicht, der dem Fachschaftsrat schriftlich mitgeteilt werden muss.
- (13) Die Abwahl eines Mitglieds ist durch die anderen Mitglieder möglich, wenn zuwider des §6(11) gehandelt wird. Dazu ist bei der Abstimmung eine 2/3 Mehrheit nötig. Die betroffene Person hat vor der Abstimmung das Recht zur Stellungnahme. Die Abwahl eines Mitgliedes wird der Fachschaft über den Verteiler mitgeteilt.
- (14) Die Auflösung des Fachschaftsrates erfolgt ausschließlich durch den Beschluss einer ordentlichen Vollversammlung.

## **§6 Aufgaben**

- (1) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:
  - die Vertretung der Fachschaft im Rahmen der Befugnis,

- die Mitglieder der Fachschaft in den den Fachbereich betreffenden Fragen zu informieren,
  - die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und weiteren Organen der Universität Potsdam,
  - die Mitarbeit in den Gremien des Fachbereichs, dem Department für LehrerInnenbildung und dem Zentrum für LehrerInnenbildung,
  - die Mitgestaltung der Ordnungen (Studien – und Prüfungsordnungen),
  - die Betreuung der Studierenden, vor allem des ersten Semesters,
  - das Schaffen und Herrichten eines Treffpunkts für die Studierendenschaft der Fachschaft,
  - die Schaltstelle zwischen Studierenden und Dozierenden zu sein.
- (2) Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

### **§7 Außenvertretung**

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft nach außen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen oder Erklärungen, durch die die Fachschaft Verpflichtungen eingeht, müssen vom Vorsitz genehmigt und von mind. einem Mitglied des Fachschaftsrates abgeschlossen werden.
- (2) Der Fachschaftsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, protokolliert sie und informiert die Fachschaft über gefasste Beschlüsse.

### **§8 Finanzen**

- (1) Über die Verwendung der Mittel der Fachschaft aus dem Haushalt der Studierendenschaft ist durch den Fachschaftsrat am Beginn des Haushaltsjahres der Haushaltsplan zu beschließen. Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des Fachschaftsrates ist dem Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) gegenüber verantwortlich.
- (2) Die Verwendung der Mittel obliegt der Fachschaft in Eigenverantwortung.
- (3) Die Verwendung der Mittel muss im Interesse der Fachschaft und im Rahmen der Aufgaben des Fachschaftsrates (§6, Abs. 1) erfolgen.

### **§9 Inkrafttreten und Änderung dieser Ordnung**

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Vollversammlung der Fachschaft durch 2/3 Mehrheit der Abstimmenden in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Abstimmenden auf einer Vollversammlung der Fachschaft.